



JUGENDMUSIK
STEFFISBURG

Statuten Jugendmusik Steffisburg

2. Februar 2018

Name und Zweck

- Art 1** Die Jugendmusik Steffisburg (nachfolgend JMS) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art 2** Die JMS bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, unter professioneller Leitung eine Ausbildung auf einem Blas- oder Schlaginstrument zu absolvieren. In den beiden Musikkorps wird das Zusammenspiel gefördert. Die Ausbildung soll dazu dienen, auch im Erwachsenenalter das Hobby Blasmusik auszuüben.
- Art 2a** Die Jugendmusik Steffisburg kann mit anderen Vereinen Spielgemeinschaften bilden. Falls es dem Erhalt des Blasmusikwesens dient, kann ein Zusammenschluss oder eine Zusammenarbeit mit anderen Jugendmusiken oder Musikvereinen angestrebt werden.

Mitgliedschaft

- Art 3** Als Mitglieder gelten:
- Aktivmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Art 4** Kinder und Jugendliche, welche die Grundausbildung absolvieren, sind nicht Aktiv-Mitglieder der JMS. Nach dem Übertritt in das A-Korps werden sie an der darauffolgenden Hauptversammlung als Aktivmitglieder aufgenommen.
- Art 5** Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied in der JMS endet mit dem Erreichen des 22. Altersjahres.
- Art 6** Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um die JMS verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- Art 7** Passivmitglieder sind Personen, die sich zu einem von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag verpflichten.

Organisation

- Art 8** Das Vereinsjahr der JMS läuft analog dem normalen Kalenderjahr.

Art 9 Die Organe der JMS sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art 10 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der JMS. Sie muss durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder (ohne Passivmitglieder) aufgeboden werden.

Art 11 Die Hauptversammlung kann/muss einberufen werden:

- als ordentliche HV im 1. Quartal jeden Jahres
- als ausserordentliche HV auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter.

Art 12 An der ordentlichen HV müssen nebst den organisatorischen Punkten mindestens folgende Geschäfte behandelt werden.

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Anträge von einzelnen Mitgliedern

Anträge einzelner Mitglieder müssen mindestens 15 Tage vor der HV schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Art 13 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Es gilt das offene Handmehr. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern durchgeführt.

Stimmberechtigt sind:

- Vorstandsmitglieder
- Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben
- Für Aktivmitglieder unter 16 Jahren ist ein Elternteil oder eine gesetzliche Vertretung stimmberechtigt
- Ehrenmitglieder

Art 14 Die administrative Leitung der JMS liegt beim durch die HV gewählten Vorstand. Die ordentlichen Wahlen finden alle 2 Jahre (in ungeraden Kalenderjahren) statt. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Nebst dem Präsidium besteht der Vorstand mindestens aus vier weiteren Vorstandsmitgliedern welche die nachstehenden Vereinsführungsaufgaben unter sich aufteilen:

- Vizepräsidium
- Betreuer A-Korps
- Verantwortlicher Jungbläserausbildung
- Sekretariat
- Werbung
- Kassier
- Festwirt
- Materialverwaltung

Vorstandssitzungen finden regelmässig auf schriftliche Einladung des Präsidiums statt oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

Art 15 Das A-Korps bestimmt aus seinen Reihen eine 2-er Vertretung, welche mit vollem Stimmrecht im Vorstand Einsitz nehmen.

Art 16 Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden in entsprechenden Pflichtenheften festgehalten.

Art 17 Der/die DirigentIn des A-Korps bzw. des B-Korps wird vom Vorstand angestellt. Es besteht ein schriftlicher Anstellungsvertrag, in denen die organisatorischen und finanziellen Belange geregelt sind. Über die Auflösung eines Vertrages entscheidet der Vorstand.

Art 18 Für Geschäfte und Projekte kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Insbesondere kann der Vorstand auch eine Musikkommission einsetzen. Die Aufgaben und Pflichten dieser Kommissionen werden schriftlich festgelegt und durch den Vorstand genehmigt.

Art 19 Für die JMS zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu Zweien der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn mit dem/der SekretärIn oder KassierIn.

Musikalischer Betrieb

Art 20 Die JMS betreibt ein A- und ein B-Korps. Die Betreuung der beiden Korps erfolgt je durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Übertritt ins B-Korps und ins A-Korps erfolgen gemäss Ausbildungskonzept. Falls die Jugendmusik nicht in der Lage ist, ein B-Korps zu betreiben, muss die Zusammenspielschulung der Musikschule besucht werden.

- Art 21** Die Grundausbildung der JMS wird in der Regel durch die Musikschule Region Thun durchgeführt. Sie ist im speziellen „Ausbildungskonzept Musikschule Region Thun“ geregelt.
- Art 22** Die administrative Leitung der Grundausbildung erfolgt durch den/die Verantwortliche/n Jungbläserausbildung.
- Art 23** Der Probebetrieb des A-Korps wird nach Absprache zwischen Dirigent und BetreuerIn A-Korps geregelt. Normalerweise findet einmal pro Woche eine Gesamtprobe statt.
- Art 24** Über die Abgabe von Fleisspreise an die Aktivmitglieder besteht ein separates Reglement.

Finanzen

- Art 25** Die Einnahmen der JMS setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Instrumentenmiete
 - Erträgen aus Konzerten und Anlässen
 - Subventionen und Spenden
 - Sonstige Einnahmen
- Art 26** Das Vermögen der JMS besteht aus:
- Instrumente und Tenues
 - Notenarchiv
 - Mobilien
 - Barschaften der laufenden Rechnung
 - Kapitalvermögen
- Art 27** Der Vorstand besitzt eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.- pro Jahr für besondere Ausgaben, die nicht in dem von der HV genehmigten Budget enthalten sind.
- Art 28** Der Passivmitgliederbeitrag wird von der HV auf Antrag des Vorstandes jährlich festgesetzt.
Die Kosten für die Grundausbildung sind in der Schulgeldordnung der Musikschule Region Thun festgelegt.
Der Aktivmitglieder-Beitrag beträgt jährlich maximal Fr. 200.--. Der Beitrag wird vom Vorstand jährlich festgesetzt.
- Art 29** Für die Verbindlichkeiten der JMS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsrevisoren überprüft und muss auf deren Antrag von der HV genehmigt werden.

Versicherungen

Art 30 Krankheits-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitgliedes der JMS resp. der gesetzlichen Vertretung.
Für die von der JMS ausgeliehenen Instrumente und Tenues haftet das Aktivmitglied/Anfänger resp. die gesetzliche Vertretung.

Instrumente und Tenues

Art 31 Die JMS vermietet zu günstigen Konditionen Instrumente aus ihrem Inventar. Falls die JMS kein entsprechendes Instrument besitzt, unterstützt sie die Jugendlichen bzw. die Erziehungsberechtigten bei der Suche nach einem Mietinstrument, zB. mittels Vermittlung über ein Musikgeschäft.

Art 31a Die Höhe der Miete pro Semester wird von der HV auf Antrag des Vorstandes jährlich festgesetzt. Verbrauchsmaterial kann beim Musikinstrumentenverwalter gegen Bezahlung bezogen werden.

Art. 31b Beim Austritt werden allfällige Reparaturkosten, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, dem ehemaligen Mitglied bzw. deren Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Art 32 Den Aktivmitgliedern wird leihweise ein Tenue abgegeben.

Art 33 Sämtliches Material, welches für das Musizieren an Anfänger und Aktivmitglieder abgegeben wird, ist Eigentum der JMS. Zur Pflege und Unterhalt des Leihmaterials besteht ein spezielles Reglement.

Austritt

Art 34 Ein Austritt aus der JMS hat schriftlich auf die Hauptversammlung zu erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres werden bereits bezahlte Beiträge nicht rückerstattet.

Art 35 Beim Austritt sind die der JMS gehörenden Instrumente, Tenues und zusätzliches Material unverzüglich in gutem, sauber gereinigten Zustand zurückzugeben.

Schlussbemerkungen

Art 36 Eine Statutenrevision kann auf dem üblichen Antragsweg durch jeden an der HV Stimmberechtigten verlangt werden. Der Antrag muss termingerecht an den Vorstand eingereicht werden. Statutenrevisionen sind rechtsgültig, wenn sie von mindestens 2/3 der an der HV anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt werden.

- Art 37** Die Auflösung der JMS kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins gehen ein allfälliges Vermögen sowie der Reinerlös des gesamten Inventars an eine oder mehrere Institutionen mit verwandter Zielsetzung. Die auflösende Versammlung bestimmt den oder die Empfänger.
- Art 38** Über alle nicht in den Statuten definierten Punkte entscheidet der Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen abschliessend.
- Art 39** Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die ordentliche HV vom 2. Februar 2018 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Jugendmusik Steffisburg



Der Vizepräsident
Stefan Borter



Die Sekretärin
Claudia Hügli